

# ANMELDUNG PV-Dachanlagen zur kaufmännischen Abwicklung der EEG-Förderung



An die

**EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG**  
Groggentalgasse 5  
89584 Ehingen

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

durch

## 1. Anlagenbetreiber

Name / Firma

Straße, Hausnr.

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Geburtsdatum / /

## zusätzlich auszufüllen von juristischen Personen (Unternehmen, Verein, etc.)

Name der/des gesetzlichen Vertreter/s:

Handelsregisternr.:

Registergericht:

USt.-ID:

Branche:

- nachfolgend „**Anlagenbetreiber**“ genannt -

für

## 2. PV-Anlage (bis maximal 750 kW)

### PV-Module (§ 3 Nr. 1 2 HS EEG / § 24 Abs. 1 EEG):

Modultyp:

Leistung/Modul: kWp      Anzahl Module:      Gesamtleistung: kWp

### PV-Wechselrichter (WR) (Wechselstromzubehör i.S.v. § 3 Nr. 30 EEG):

WR-Typ:

Leistung WR: kVA      Anzahl WR:      Gesamtleistung: kVA

### Unterkonstruktion (UK) (Ortsfeste Verbindung i.S.v. § 3 Nr. 30 EEG):

UK-Typ:

Befestigungsart: Verschraubung/Verankerung:      Schwerkraft:      Sonstige:

- nachfolgend „**PV-Anlage**“ genannt -

### 3. Standort der PV-Anlage

Bezeichnung der Liegenschaft/des Gebäudes:

Straße, Hausnr.

Postleitzahl, Ort

### 4. Gebäude-Art gemäß § 48 EEG

PV-Anlage ausschließlich auf, an oder in

Wohngebäude (§ 3 Nr. 50 EEG) (§ 48 Abs. 2, 1. Alt. EEG)

Lärmschutzwand (§ 48 Abs. 2, 2. Alt. EEG)

Nicht-Wohngebäude oder sonstiger baulicher Anlage  
zu anderen Zwecken als PV-Erzeugung (§ 48 Abs. 1 EEG)

Nicht-Wohngebäude  
im Außenbereich (§ 48 Abs. 3 EEG)

### 5. Inbetriebnahme Zeitpunkt (§ 3 Nr. 30 EEG/§§ 100 ff. EEG)

Die PV-Anlage ist (nach Inbetriebnahme Protokoll (**Anlage 1**)) eine

**Neuanlage**, die erstmalig in Betrieb genommen wurde (§ 3 Nr. 30 1. HS EEG) am:

**Bestandsanlage**, die von einem anderen Ort versetzt (§ 3 Nr. 30 2. HS EEG) und  
wieder in Betrieb genommen am:

Versetzte Bestandsanlage erstmalig in Betrieb genommen am:

**Ersatzanlage**, die aufgrund technischen Defekts, Beschädigung oder Diebstahls  
Bestandsanlage ersetzt (§ 38b Abs. 2 EEG), erstmalig in Betrieb genommen am:

Ersetzte Bestandsanlage erstmalig in Betrieb genommen am:

### 6. Gesamtanlagenfiktion mit bestehenden Anlagen (§ 24 EEG)

Neben der PV-Anlage befinden sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen

keine weiteren PV-Anlagen

weitere PV- Anlagen (**Anlage 7**)

auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgrundstück oder sonst in räumlicher Nähe, die innerhalb von 12  
aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

### 7. Einspeisemanagement (§ 9 EEG)

Die PV-Anlage ist mit technischen Einrichtungen ausgestattet zur

ferngesteuerten Reduzierung und Abrufung der Ist-Eispeisung (mehr als 100 kW) (§ 9 Abs. 1 EEG)

ferngesteuerten Reduzierung (mehr als 30 kW bis 100 kW) / bis 30 kW ohne Einspeiseleistungsbegrenzung) (§ 9 Abs. 2 Nr. 1  
und Nr. 2a) EEG)

Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2b) EEG)

**8. Anteil sonstiger Vermarktungsarten (Eigenversorgung und Arealbelieferung)**

Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, seinen gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Volleinspeisung**).

Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, den gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom zur Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG) und/oder zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung (§ 3 Nr. 16 2. HS EEG) und/oder zur Lieferung nach § 21 Abs. 3 EEG (Mieterstromzuschlag) zu verwenden (**Voll-Arealverbrauch**).

Der Anlagenbetreiber beabsichtigt, einen Anteil des in der PV-Anlage erzeugten Stroms vorrangig zur Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG), zur Lieferung in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netznutzung (§ 3 Nr. 16 2. HS EEG) und/oder zur Lieferung und zum Verbrauch an Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude (Mieterstromzuschlag, § 21 Abs. 3 EEG) zu verwenden und nur den nicht benötigten Strom in das Netz für die Allgemeine Versorgung einzuspeisen (**Überschussstromspeisung**).

**9. Messeinrichtungen**

**Zuständigkeit Messstellenbetrieb (§ 10a EEG)**

Anlagenbetreiber	Netzbetreiber	Messstellenbetreiber nach § 5 Abs. 1 MsbG	
<b>Einspeisezähler</b>			
Zählpunktbezeichnung:			
Spannungsebene:	10 kV	20 kV	kV
Zählerstand:	am (Ablesedatum):		

**Erzeugungszähler**  
Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene:	10 kV	20 kV	kV
Zählerstand:	am (Ablesedatum):		

**Abweichendes Sondermesskonzept gemäß Anlage 5**

**10. Stromspeicheranlagen**

Stromspeicheranlage vorhanden

Die Speicheranlage dient ausschließlich der Speicherung des aus der Solaranlage stammenden Stroms (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 1, Satz 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 EEG)

Anschluss:	AC-Pfad	DC-Pfad	Inselbetrieb
Wechselrichter:	Hersteller:	Typ:	
	Wechselrichterausgangsleistung Erzeugungsanlage:		kVA
	Wechselrichterausgangsleistung Stromspeicher:		kVA
	Resultierende Gesamtausgangsleistung:		kVA

Typenspezifischer Konformitätsnachweis des Speichersystems vorhanden (**Anlage 6**)

Ferngesteuerte Leistungsreduzierung (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 EEG)	dauerhafte Leistungsreduzierung auf	%
---	-------------------------------------	---

Keine Stromspeicheranlage vorhanden

## 11. Erstmalige Wahl der EEG-Vermarktungsart (§ 21c Abs. 1 1 Alt. EEG)

Die PV-Anlage wird ab Inbetriebnahme wie folgt vermarktet werden:

### **Kaufmännische Abnahme mit gesetzlich bestimmter Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG)**

PV-Anlage mit einer Leistung von \_\_\_\_\_ bis zu 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG) (EinspeiseVG)  
mehr als 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG) (AusfallVG)  
Anlagenbetreiber stellt gesamten in der PV-Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung, der nicht in unmittelbarer Nähe zur PV-Anlage verbraucht wird und der durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EEG)  
PV-Anlage nimmt nicht am Regelenergiemarkt teil (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 EEG)

### **Verpflichtende EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG i.V.m. § 20 EEG)**

PV-Anlage mit einer Leistung von mehr als 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)

### **Freiwillige EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung**

PV-Anlage mit einer Leistung von bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)

### **Stromlieferung an Letztverbraucher mit Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)**

PV-Anlage mit einer Leistung von insgesamt bis zu 100 kW, die auf, an oder in einem Gebäude (nachfolgend „*dieses Gebäude*“) installiert ist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG),

welches nach seiner Zweckbestimmung ausschließlich dem Wohnen dient, oder

welches nach seiner Zweckbestimmung zu \_\_\_\_\_ % dem Wohnen dient;

einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen (§ 3 Nr. 50 EEG).

Strom wird an Letztverbraucher

innerhalb dieses Gebäudes, oder

in Wohngebäuden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude, oder

in Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude

geliefert und verbraucht (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG) und nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG).

Sondermesskonzept ist beigefügt und umfasst ggfs. bei Nutzung eines Speichers die Messung des in den Speicher eingespeisten Stroms (**Anlage 5**).

Datum der erstmaligen Zuordnung zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags und Erfüllung aller Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 EEG (§ 23b Abs. 2 Nr. 1 EEG):

und im Register eingetragen (§ 23b Abs. 2 Nr. 2 EEG) (**Anlage 4**).

Die Summe der installierten Leistung aller neu im Register eingetragenen Solaranlagen im Meldejahr

überschreitet das Zubauvolumen von 500 MW/Kalenderjahr (§ 23b Abs. 3 Satz 1 EEG),

überschreitet das Zubauvolumen von 500 MW/Kalenderjahr nicht.

Diese Angaben ersetzen nicht die Erfüllung der weiteren formellen und materiellen Anforderungen (z.B. Meldung § 21c Abs. 1 2. Alt. EEG) und Einhaltung der jeweils gültigen Formanforderungen nach § 21c Abs. 3 EEG 2019 (Wechselprozesse für Einspeisestellen (MPES), insb. Formular nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200).

## 12. Regionalnachweise (§ 53b EEG)

Der Anlagenbetreiber wird für den in der PV-Anlage erzeugten Strom

Regionalnachweise  
ausstellen lassen.

keine Regionalnachweise

## 13. Stromsteuer (§ 53c EEG)

Der Anlagenbetreiber wird für den in der PV-Anlage erzeugten Strom

eine Stromsteuerbefreiung nach StromStG (z.B. § 9 StromStG)  
in Anspruch nehmen.

keine Stromsteuerbefreiung

## 14. Bankverbindung

Abschlagszahlungen, Einspeisevergütungen, Zuschläge oder Marktprämien sollen auf folgendes Bankkonto überwiesen werden:

Kontoinhaber:

(Name, Adresse)

Kreditinstitut:

(Name)

(Bankleitzahl)

IBAN:

(BIC)

## 15. Anlagen

Folgende Nachweise sind der Anmeldung in der Anlage beigefügt:

Inbetriebnahmeprotokoll	(Anlage 1),
Meldung zum EEG-Anlagenregister (§ 6 EEG)/ Marktstammdatenregister (§ 5 MaStRV)	(Anlage 2),
Erklärung zur Umsatzsteuer	(Anlage 3),
ggfs. Registrierung nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 MaStRV (nur bei Mieterstromzuschlag)	(Anlage 4),
ggfs. Sondermesskonzept	(Anlage 5),
ggfs. typenspezifischer Konformitätsnachweis des Speichersystems	(Anlage 6),
ggfs. Angaben (Anlagendaten, Plan) zu weiteren, räumlich verklammerten PV-Anlagen	(Anlage 7),
ggfs. sonstige Anlage:	(Anlage 8).

Soweit die Nachweise bei Anmeldung noch nicht vorliegen, sollten diese nachgereicht werden; insbesondere kann die Zahlung von Abschlägen (§ 26 EEG), Einspeisevergütungen, Mieterstromzuschlägen oder Marktprämien vom Vorliegen eines Teils der hier aufgelisteten Nachweise und weiterer Nachweise aus dem laufenden EEG-Anlagenbetrieb abhängig sein (vgl. insbesondere § 71 EEG).

## 16. Gesetzliches Schuldverhältnis

Mit diesen Angaben dokumentiert der Anlagenbetreiber das Zustandekommen und die Ausübung von Wahlrechten und konkretisierungsbedürftigen Nebenpflichten des gesetzlichen Schuldverhältnisses aus dem EEG über die

- physikalische Abnahme, Übertragung und Verteilung sowie die Zahlung der Marktprämienförderung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG) und/oder des Mieterstromzuschlags (§ 21 Abs. 3 EEG)
- kaufmännische Abnahme und Zahlung der Einspeisevergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EEG in Verbindung mit §§ 19, 21 EEG)

Die Angaben sind deshalb teilweise Grundlage für das Bestehen gesetzlicher Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlag- oder Marktprämienansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber aus dem EEG. Sollten Angaben unrichtig sein oder werden, kann dies deshalb zur Rückforderung von Abschlags-, Einspeisevergütungs- oder Marktprämien- oder Mieterstromzuschlagszahlungen führen. Vorsätzlich falsche Angaben können strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen und werden ggfs. zur Anzeige gebracht.

---

Ort, Datum, ggfs. Firmenstempel, Unterschrift des Anlagenbetreibers

# ANMELDUNG PV-Dachanlagen zur kaufmännischen Abwicklung der EEG-Förderung



## Erklärung zur Umsatzsteuer

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz unterliegen(n) und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz verzichte(n).

### **Umsatzsteueridentifikationsnummer:**

(nur wenn zugeteilt)

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, dass ich / wir dem Umsatzsteuergesetz nicht unterliege(n) bzw. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz bin / sind. Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall nicht abgerechnet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Anlagenbetreibers